



## **VERFÜGUNG**

**vom 28. Mai 2003**

**Zürich. Planungszone Manegg - Verlängerung**

Festsetzung (§ 346 PBG)

---

Mit Verfügung Nr. ARV/630/2000 vom 23. Mai 2000 hat die Baudirektion auf Ersuchen der Stadt Zürich die Planungszone Manegg festgesetzt. Diese läuft am 9. Juni 2003 ab. Mit Schreiben vom 16. April 2003 ersucht der Stadtrat von Zürich die Baudirektion, die Planungszone im Sinn von § 346 Abs. 3 PBG um zwei Jahre zu verlängern.

Der Stadtrat begründet das Gesuch damit, dass auf der Grundlage des Ergebnisses des kooperativen Planungsverfahrens im Gebiet der Planungszone Manegg ein Nutzungs- und Baukonzept sowie ein Freiraum- und ein Erschliessungskonzept erarbeitet worden sind. Diese Konzepte liegen seit März 2003 vor. Die Stellungnahme der Grundeigentümer ist noch ausstehend. Nach Verabschiedung des Entwicklungsleitbildes werden die nutzungsplanerischen Festlegungen getroffen werden können. Ein Abschluss dieses Verfahrens ist innerhalb der erstmaligen Frist der Planungszone, das heisst bis zum 9. Juni 2003, nicht möglich.

Die Verlängerung der Planungszone erweist sich aus den dargelegten Gründen als rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG). Es würde dem Institut der Planungszone widersprechen, wenn diese nicht sofort rechtswirksam wären. Das in § 346 PBG vorgesehene Verfahren bietet Gewähr, dass im Einzelfall Baubewilligungen erteilt werden können, wenn sie dem Planungsziel nicht zuwiderlaufen. Allfälligen Rekursen gegen die Verlängerungsverfügung ist deshalb die aufschiebende Wirkung gemäss § 25 Verwaltungsrechtspflegegesetz zu entziehen.

Auf Antrag der Stadt Zürich und gestützt auf § 346 PBG

verfügt die Baudirektion:

- I. Die mit Verfügung Nr. ARV/630/2000 vom 23. Mai 2000 festgesetzte Planungszone Manegg wird um zwei Jahre, das heisst bis längstens 9. Juni 2005, verlängert.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Einem Rekurs wird gemäss § 25 VRG die aufschiebende Wirkung entzogen.
- III. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, Dispositiv Ziffern I und II gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekannt zu machen.
- IV. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, das Tiefbauamt, Planverwaltung, das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), das Amt für Raumordnung und Vermessung sowie an das Sekretariat der Baudirektion.

Zürich, den 28. Mai 2003  
030909/Obl/Zwe

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

